

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **1 (1934-1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PROTAR

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neufeldstr. 128 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD, SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto Va 4 - Telephon 155, 156, 13.49

Inhalt — Sommaire

	Seite		Pag.
Einführung, Prof. Ed. von Waldkirch	1	Eidgen. Instruktionkurse für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, Oberst J. Thomann	14
Introduction, Prof. Ed. von Waldkirch	3	Guerra chimica e protezione della popolazione, Comandante Ferrario	17
Erläuterungen zum Bundesbeschluss, Dir. M. Koenig	6	Literatur	18
Commentaire sur l'arrêté fédéral, Dir. M. Koenig	8	Ausland-Rundschau	18
Schweizerischer Luftschutzverband	11		
Die Luftschutzausstellung in Zürich, Dr. O. Bonomo	12		

Einführung.

Die Rechtfertigung einer schweizerischen Zeitschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung beruht letzten Endes auf Erwägungen allgemeiner Art. Nicht Wünsche enger Fachkreise sind es, auf die es ankommt. Die Sorge für die Zukunft des Schweizervolkes ist es vielmehr, die zu der Forderung führt, im Hinblick auf die Möglichkeit neuer Kriege aufklärend zu wirken. Dass daran gedacht werden muss, ist eine höchst betrübliche Tatsache, aber eben nichtsdestoweniger eine Tatsache, die nicht durch blosser Verneinung aus der Welt geschafft werden kann.

Das heisse Verlangen nach einem dauernden Frieden, das die Völker beim Ende des Weltkrieges erfüllte, war nicht bloss durch die Millionenverluste an Soldaten und die ungeheuern Zerstörungen an Gütern wachgerufen worden. Besonders tiefen Eindruck hatte es gemacht, dass die Zivilbevölkerung unter den Kampfhandlungen überaus schwere Leiden ertragen musste. Die Entwicklung der Technik, vor allem im Flugwesen, zeigte, wie sehr auch das Hinterland — sogar weit von der Front entfernte Teile — den unmittelbaren Einwirkungen des Krieges unterworfen wurde.

Die Friedenswünsche gingen in den Verträgen von 1919 nur in bescheidenem Masse in Erfüllung. Wohl wurde ein Völkerbund gegründet, aber seine Satzung enthält eine klaffende Lücke, die bei weitem nicht alle Kriege ausschliesst. Statt der erhofften allgemeinen Abrüstung liess sich nur die Beschränkung der militärischen Mittel der besiegten Mächte erzielen. Ein ernsthafter Versuch, die verheerenden Wirkungen der technischen Entwicklung überhaupt zu bekämpfen, wurde nicht unternommen.

Einige Jahre später ging man allerdings daran, ein bestimmtes Sachgebiet herauszugreifen, das zu

besonders schweren Bedenken Anlass gab. Das Ergebnis jener Bestrebungen ist das sogenannte *Genfer Protokoll* vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen im Kriege enthalten. Leider ist jedoch das *Verbot kein absolutes*, sondern es gilt für jeden Staat, der das Protokoll annimmt, nur gegenüber solchen andern Staaten, die es gleichfalls anerkannt haben. Ueberhaupt nicht untersagt sind die Herstellung, Einfuhr und Aufbewahrung der Stoffe, ebensowenig ihre Verwendung zu andern als kriegerischen Zwecken. Bei Verletzungen des Verbotes — es könnten nach den bisherigen Erfahrungen auch bloss vermeintliche sein — erhält der betroffene Staat gegenüber dem Verletzer völlig freie Hand, darf sich also der verbotenen Stoffe ebenfalls bedienen.

Eine Institution, deren Tätigkeit für den Frieden ausser jedem Zweifel steht, das *Internationale Rote Kreuz*, sah sich veranlasst, auf die grossen Mängel des Genfer Protokolls nachdrücklich hinzuweisen. In einer Reihe von Konferenzen befasste sie sich mit der Lage der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen. Durch die Erklärung, die an der Brüsseler Tagung vom Oktober 1930 abgegeben wurde, bezeichnete das Internationale Rote Kreuz es als *gebieterische Pflicht* seiner nationalen Organisation, «alle zweckdienlichen Massnahmen für den passiven Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des Krieges zu treffen, handle es sich um den chemischen Krieg allein, oder um den mit andern Angriffsmitteln verbundenen chemischen Krieg.»

Die dringenden Mahnrufe des Roten Kreuzes waren es, die den *Bundesrat* bestimmten, die mit dem chemischen Krieg zusammenhängenden Fragen prüfen zu lassen. An einer grossen Konferenz von Vertretern eidgenössischer, kantonaler